

DVG - Prüfungsordnung Mantrailing



**Deutscher Verband
der
Gebrauchshundsportvereine e.V.**

Gültig ab 01. Mai 2022



Mantrailing im DVG

**Sport-Prüfungsordnung für den Geltungsbereich des
Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V.**

Diese Mantrailingprüfung ist eine reine Sporthundprüfung, eine Einsatzfähigkeit wird **nicht** festgestellt und ist auch nicht gewollt. Zur Ablegung dieser Prüfung ist eine bestandene BH-Prüfung Voraussetzung.

Zur Sicherheit im Straßenverkehr hat der Hundeführer/in eine Sicherheitsweste zu tragen. Der Hund muss zusätzlich gut erkennbar gekennzeichnet sein. Bei Dunkelheit müssen die Hunde optisch gut sichtbar sein. Bei der Suche im Straßenverkehr ist eine Verkehrsabsicherung erforderlich, die Prüfungsleitung hat für dementsprechende Hilfspersonen zu sorgen.

Die DVG Prüfungsordnung versteht sich als Ergänzung zu einer möglichen FCI / IRO Prüfungsordnung RH (IPO-R) und soll den Einstieg in diesen Ausbildungsbereich den DVG Mitgliedsvereinen ermöglichen.

Zuständiger Ansprechpartner im DVG Präsidium für das Projekt Mantrailing ist:

Volker Sulimma, DVG OfG (Mail: ofs@dvg-hundesport.de)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anmeldungen	3
2. Zulassung	3
3. Weitere Regelungen	4
4. Leistungsrichter	4

B. Durchführung einer Mantrailing Prüfung

1. Prüfungsstufen	5
2. Ausführungen	6
3. Bewertungen	7
4. Werturteile	8
5. Ausbildungskennzeichen	8

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anmeldungen

Die Mantrailingprüfung wird vom Mitgliedsverein veranstaltet, sie unterliegt wie jede andere Veranstaltung dem Termenschutz, der bei der DVG-Hauptgeschäftsstelle zu beantragen ist.

Falls im Verlaufe der Prüfung ein Hundeführer oder dessen Hund einen Schaden erleiden sollte, kann hierfür weder der veranstaltende Verein noch der Verband haftbar gemacht werden.

2. Zulassung

Das Mindestzulassungsalter für diese Prüfung beträgt 15 Monate.

Zur Zulassung ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen VDH BH-VT zu erbringen.

Ein Team dieser PO entspricht 3 Abteilungen.

An einem Prüfungstag können 36 Abteilungen mit einem Leistungsrichter zugelassen werden.

Werden mehr als 36 Abteilungen vorgeführt, so ist die Prüfung um einen halben oder ganzen Tag zu verlängern, oder es sind weitere Leistungsrichter zu verpflichten.

Kranke, verletzte Hunde, trächtige oder säugende Hündinnen sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Über Sperrfristen bei trächtigen oder säugenden Hündinnen informiert eine gesonderte Veröffentlichung des VDH.

Hitzige Hunde starten immer am Schluss.

Für den Hund muss ein gültiger Leistungsnachweis vorgelegt werden. Vor Beginn der Prüfung wird die Unbefangenheitsprüfung und Identifikationskontrolle (Chip-/Tätowiernummer) vom Leistungsrichter durchgeführt.

Der Hundeführer hat sich während der gesamten Veranstaltung sportlich zu verhalten. Unsportliches Verhalten oder böswillige Verstöße führen zum Ausschluss der Prüfung.

Die Entscheidung des Leistungsrichters ist nicht anfechtbar.

3. weitere Regelungen

Die DVG-Mantrailing-Prüfungsordnung ist als DVG interne Ergänzung zur jeweils gültigen FCI/VDH/ Internationale Gebrauchshund Prüfungsordnung IGP angelegt. Die hier niedergelegten Rahmenbestimmungen wie z.B.:

- Zulassung von Hunden und Hundeführern
 - Terminschutz
 - Leistungsnachweise
 - Leistungsrichter
 - Prüfungsleiter
 - Prüfungstage
 - Disziplinar- und Ordnungsrecht
- sind analog auszulegen und anzuwenden.

4. Leistungsrichter

Zur Abnahme von Mantrailingprüfungen sind nur die DVG LR Mantrailing-DVG, die DVG-LR aus dem Bereich Rettungshunde oder speziell geschulten DVG-LR aus dem IGP/Gebrauchshundbereich berechtigt.

B. Durchführung einer Mantrailing Prüfung

1. Prüfungsstufen

Prüfungsstufe I (MT-I)

Länge der Suchstrecke:	150 – 300 m
Alter des Trails:	mindestens 2 Stunden
Gelände:	ruhiges Wohngebiet, Wald, Wiese, mindestens 1-2 Richtungswechsel.
Suchzeit:	25 Minuten
Beginn des Trails:	bei richtiger Aufnahme des Trails ist die Zustimmung des Leistungsrichters erlaubt.

Prüfungsstufe II (MT-II)

Länge der Suchstrecke:	400 – 600 m
Alter des Trails:	mindestens 4 Stunden
Gelände:	belebtes Wohngebiet, Wald, Wiese, Kreuzungen, mindestens 2-3 Richtungswechsel.
Suchzeit:	30 Minuten
Beginn des Trails:	bei richtiger Aufnahme des Trails ist die Zustimmung des Leistungsrichters erlaubt.

Prüfungsstufe III (MT III)

Länge der Suchstrecke:	800 – 1000 m
Alter des Trails:	mindestens 18 Stunden,
Gelände:	belebtes Wohngebiet, Wald, Wiese, Kreuzungen, befahrener Straßenbereich, mindestens 3-4 Richtungswechsel.
Suchzeit:	45 Minuten
Beginn des Trails:	keine Zustimmung bei Trailaufnahme vom Leistungsrichter.

2. Ausführungen:

Die Versteckperson geht den Trail im normalen Schritt. Er/Sie hat dem Leistungsrichter einen genauen Verlaufsplan mit allen notwendigen Informationen wie Richtungswechsel, Kreuzungen, Besonderheiten zu übergeben.

Aufzeichnungen mit GPS sind zulässig.

Die Versteckperson begibt sich zum Anfangspunkt und geht nach kurzem Verweilen auf den Trail. Das Ende des Trails muss so liegen, dass die Versteckperson mit dem Fahrzeug aufgenommen werden kann, dabei sind die Lüftungsöffnungen und Fenster geschlossen zu halten. Nach Ablauf der jeweiligen Liegezeit des Trails ist die Versteckperson 20 Minuten vor Suchbeginn wieder mit dem Fahrzeug zum Endpunkt zu bringen. Die Versteckperson kann sich verbergen oder offen positionieren (stehend, liegend, sitzend usw.)

Vor dem Legen des Trails verpackt die Versteckperson die Geruchsartikel, die sie in der Hand oder am Körper hatte in Plastiktüten (o.ä.) und übergibt sie an die Prüfungsleitung. Diese übergeben die Geruchsartikel unmittelbar vor Suchbeginn an den Prüfling.

Der Prüfungsteilnehmer hat sich mit seinem suchbereiten Hund beim Leistungsrichter anzumelden. Der Hund wird an einer 10 m langen Suchleine an einem Geschirr geführt. Beim Trailen muss der Abstand zwischen Hund und Hundeführer mindestens 3 Meter betragen. In unübersehbaren Situationen wie starker Straßenverkehr, Ampelanlagen usw. kann der Abstand verkürzt werden, um eine Gefährdung auszuschließen.

Während der Geruchsaufnahme und des gesamten Trails ist jeglicher Zwang zu unterlassen.

Bei der Anmeldung hat der Hundeführer dem Leistungsrichter das Anzeigeverhalten zu nennen. Zulässiges Anzeigeverhalten sind: verbellen, vorsitzen, vorstehen, vorliegen oder Rückverweisen. Jegliches Belästigen, Bedrängen oder Zufassen führt zum Ausschluss der Prüfung.

Bei der Ausarbeitung soll der Hund, die von der Versteckperson gelegte Spur verfolgen – wobei der Hundeführer – je nach Erfor-

derlichkeit die Leine lang oder kurz halten kann. Ein Zurückgehen bzw. seitliches Abweichen ist erlaubt, sollte aber in der Prüfungsstufe MT-I und MT-II 100m und in der der Stufe MT-III 150m nicht überschreiten. Dabei sind die Witterungsverhältnisse und Örtlichkeiten zu beachten. Der Leistungsrichter erklärt dem Hundeführer den Abgangsbereich. Der Leistungsrichter und Prüfungsleiter folgen dem Team in angemessener Entfernung. Zuschauer und interessierte HF können dem Leistungsrichter und Prüfungsleiter ebenfalls in angemessener Entfernung folgen. Der Abstand muss aber so sein, dass der suchende Hund nicht in seiner Arbeit behindert oder gestört wird.

Dem Hundeführer ist es erlaubt während der Ausarbeitung eine Pause zu machen. Außerdem darf dem Hund in den Prüfungsstufen MT-I und MT-II der Geruchsvorhalt noch einmal und in der Prüfungsstufe MT-III zweimal vorgehalten werden. Dieses wird jedoch von der Suchzeit abgezogen.

Beim Anzeigen der Versteckperson ist jede Unterstützung durch den Hundeführer oder Versteckperson untersagt. Der Hundeführer muss dem Leistungsrichter die Anzeige melden und darf sich erst auf Anweisung zur Versteckperson begeben. Der Hund hat die Versteckperson deutlich anzuzeigen bis der Hundeführer bei ihm ist. Beim Rückverweisen muss der Hund von der Versteckperson zum HF zurückkommen und sich vor ihm setzen.

Die Prüfung endet mit Abmeldung des Hundeführers und mit der Bekanntgabe des Ergebnisses, danach darf der Hund belohnt bzw. gefüttert werden.

3. Bewertung:

Der Leistungsrichter bewertet die Arbeit am Ansatz sowie das Verfolgen des Trails und das Anzeigeverhalten an der Versteckperson. Der Hund soll ein positives und motiviertes Suchverhalten zeigen.

Übungen und Punkteaufteilung:

Die Bewertungen der gezeigten Leistungen erfolgen nach Prädikaten und Punkten.

Höchstpunktzahl:	100 Punkte
Aufnahme der Geruchsspur:	10 Punkte
Verfolgen und Halten der Geruchsspur:	50 Punkte
Auffinden und Anzeige der VP:	40 Punkte

Der Leistungsrichter ist berechtigt den Trail abubrechen, wenn der Hund deutlich erkennbare Mängel hat, keine Arbeitsbereitschaft zeigt, nicht in der Hand des Hundeführers steht oder deutlich erkennbare Einschränkungen erkennen lässt.

Grobes unsportliches Verhalten des Hundeführers oder aggressives Verhalten des Hundes führen zur sofortigen Disqualifikation.

Bei Nichtauffinden oder Nichterkennen der Versteckperson sowie bei Zeitüberschreitung kann die Prüfung nicht bestanden werden.

4. Werturteile

Bewertung	Vergabe	Punkte
Vorzüglich	= mindestens 96 %	mind. 96 Pkt
Sehr Gut	= 90 bis 95 %	90 bis 95 Pkt
Gut	= 80 bis 89 %	80 bis 89 Pkt
Befriedigend	= 70 bis 79 %	70 bis 79 Pkt
Mangelhaft	= unter 70 %	0 bis 69 Pkt

5. Ausbildungskennzeichen

Das mit Bestehen der DVG Mantrailing Prüfung vergebene Ausbildungskennzeichen, ist nicht Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zucht- und Körordnung der Rassehunde Zuchtverbände im VDH.

Mögliche Sonderregelungen zur Übernahme eines solchen Ausbildungskennzeichen liegen in der Hoheit der Rassezuchtverbände im VDH.

6. Gültigkeit/Schlussbestimmungen

Das Regelwerk tritt am 1. Mai 2022 in durch Beschluss des DVG Vorstands in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Regelwerks verlieren alle vorherigen Ordnungen ihre Gültigkeit.

Notizen:



Herausgeber:

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

Ennertsweg 51,

Ruf: 02372-55598-0, Fax: 02372-55598-22

Mail: info@dvg-hundesport.de

Homepage: www.dvg-hundesport.de

Veröffentlichung dieses Regelwerkes online/offline nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Urhebers.